

**Unvereinbarkeit zwischen der Mitgliedschaft
in der Justizkommission und im Justizrat
(Änderung von Artikel 16 GRG)**

Zusammenfassung der Motion

Mit der Motion, die Grossrat Benoît Rey am 19. Juni 2007 eingereicht und begründet hat (TGR S. 873 f.); beantragt er, das Grossratsgesetz so zu ändern, dass die Mitgliedschaft in der Justizkommission mit derjenigen im Justizrat unvereinbar wird.

Antwort des Büros des Grossen Rates***1. Entstehungsgeschichte des Justizrats***

Die Einrichtung des Justizrats entstand aus einer Motion heraus, die im November 2000 von Grossrat Hartmann, Präsident der Justizkommission, eingereicht und von 6 Mitgliedern dieser Kommission mitunterzeichnet wurde; unter den Mitunterzeichnern war auch Grossrat Benoît Rey. Die Motion folgte auf eine Reihe von parlamentarischen Vorstössen, mit denen verlangt wurde, dass die politischen Kräfte in den Gerichtsbehörden angemessen vertreten seien, und auf die Feststellung des Berichts Piquerez-Cornu, dass es bei der Freiburger Justiz Pannen gab; dieser Bericht war infolge des Postulats Brügger über die Arbeitsmethoden der Untersuchungsrichter in Auftrag gegeben worden.

Mit der Motion wurde die Schaffung eines unabhängigen Aufsichtsorgans für die Gerichtsbehörden verlangt, das nicht nur aus "Anwälten, ehemaligen Magistraten, sondern auch aus Personen von ausserhalb der Justiz" zusammengesetzt sein sollte. Die Motion wurde am 20. Juni 2001 angenommen – dabei war bei den Beratungen im Grossen Rat viel die Rede von Unabhängigkeit und ausgewogener Vertretung im Organ – und die Umsetzung wurde schliesslich dem Verfassungsrat überlassen, der die Motion von seinem eigenen Standpunkt aus behandelt hat.

Die Zusammensetzung des Justizrats wurde laut einem Mitglied des Verfassungsrats in der Verfassung "zementiert" (Art. 126). Das erste von neun ernannten Mitgliedern des Justizrats, das erwähnt wird, ist "ein Mitglied des Grossen Rates". Man muss bedenken, dass dieser Artikel das Ergebnis eines Kompromisses ist, der zwischen den verschiedenen im Verfassungsrat vertretenen politischen Fraktionen hart ausgehandelt wurde. Dieser Kompromiss musste sich Kritik gefallen lassen.

Wenn man die Geschichte des Justizrats betrachtet, stellt man fest, dass sich die konkrete Umsetzung von der ursprünglichen Idee entfernt, namentlich was die Zusammensetzung angeht. Der Grosse Rat kann diese Situation nicht ändern, denn sie ist vom Verfassungsgeber gewollt und in der Verfassung festgeschrieben.

2. Argumente für und gegen die Motion

Nach dem geltenden Wortlaut verbietet das Grossratsgesetz den Mitgliedern des Parlaments, gleichzeitig mehreren ständigen Kommissionen anzugehören. Hingegen gibt

es keine Einschränkung bei einer allfälligen gleichzeitigen Mitgliedschaft in der Justizkommission und im Justizrat. Als Extremszenario kann man annehmen, dass dieselbe Person **an der Spitze** beider Instanzen **steht**.

A. Argumente für die Motion

- Ist der Vertreter des Grossen Rates im Justizrat gleichzeitig Mitglied der Justizkommission, so muss er bei den Vorbereitungen auf die Richterwahlen zweimal dieselben Bewerbungen prüfen.
- Der Justizrat wurde von der Legislative geschaffen, damit er eine Kontrolle über die Justiz ausübe. Deshalb müssen diese Organe voneinander unabhängig sein. Die Justizkommission übt eine politische Aufsicht aus, der Justizrat eine administrative Aufsicht.
- Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über die Justiz, einschliesslich des Justizrates, aus und prüft dessen Jahresbericht. Der Präsident des Justizrats ist anwesend, wenn dieser Bericht im Plenum geprüft wird, aber auch bei der Vorprüfung durch die Justizkommission. Zu diesem Zeitpunkt kann die doppelte Mitgliedschaft eines Kommissionsmitglieds zu Interessenkonflikten Anlass geben. Diese Gefahr wäre besonders gross, wenn das fragliche Mitglied den Vorsitz der einen oder anderen Einrichtung (oder sogar beider Einrichtungen) innehat.

B. Argumente gegen die Motion

- Die gleichzeitige Mitgliedschaft eines Mitglieds des Grossen Rates im Justizrat und in der Justizkommission ermöglicht eine bessere Harmonisierung der Arbeiten der beiden Instanzen. Diese Koordination kann aber auch mit anderen Mitteln sichergestellt werden: Koordinationssitzungen, regelmässige schriftliche Lagebeurteilungen usw.

3. *Stellungnahme der Justizkommission des Grossen Rates*

Die Justizkommission hat diese Motion in der Sitzung vom 2. Oktober 2007 geprüft. Sie plädiert für eine vollkommene Unvereinbarkeit zwischen der Mitgliedschaft in der Justizkommission und derjenigen im Justizrat, denn mit einer doppelten Mitgliedschaft erhielte die betreffende Person zuviel Gewicht.

4. *Stellungnahme des Büros des Grossen Rates*

Die Hauptsorge des Büros bei der Prüfung des Anliegens von Grossrat Rey war, dass die Unabhängigkeit und die Glaubwürdigkeit des Justizrats gewährleistet bleiben. Dieses Organ wurde geschaffen, um den Freiburger Bürgerinnen und Bürgern wieder volles Vertrauen in die Gerichtsbehörden zu geben. Damit der Justizrat diese Rolle spielen kann, muss er selbst über jeden Verdacht, parteiisch zu sein, erhaben sein.

Das Büro ist der Meinung, dass eine Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in der Justizkommission mit derjenigen im Justizrat dazu beiträgt, die Glaubwürdigkeit des Letzteren zu erhöhen; dieser Vorteil wiegt schwerer als allfällige Gewinne an Effizienz im Zusammenhang mit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft.

5. *Antrag des Büros des Grossen Rates*

Das Büro beantragt dem Grossen Rat, die Motion Benoît Rey anzunehmen.

Freiburg, den 2. November 2007